

Angemessene Kosten der Unterkunft im LANDKREIS Lindau

Aktenvermerk

AZ: 407.034

Nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII werden bei der Berechnung der Hilfen Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Grenze der Angemessenheit hat der Gesetzgeber nicht festgelegt. Dies muss vom Landkreis als Träger der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und als Sozialhilfeträger nach dem SGB XII selbst nach den örtlichen Gegebenheiten nach einem schlüssigen Konzept erfolgen. Die Firma empirica wurde vom Landratsamt wieder beauftragt, das Konzept zur Herleitung der Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft vom Jahr 2019 zu aktualisieren. Entsprechend dem aktualisierten Konzept vom 01.09.2021 hat der Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport am 18.10.2021 die Grenzen der Angemessenheit mit Wirkung ab 01.01.2022 (monatliche Bruttokaltmiete = Grundmiete mit kalten Nebenkosten ohne Heizkosten) wie folgt festgelegt:

| Vergleichsraum | 1-Personen-Haushalt | 2-Personen-Haushalt | 3-Personen-Haushalt | 4-Personen-Haushalt | 5-Personen-Haushalt |
|-----------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| westl.Landkreis | 560,00 € | 720,00 € | 840,00 € | 990,00 € | 1.150,00 € |
| östl. Landkreis | 430,00 € | 540,00 € | 580,00 € | 750,00 € | 920,00 € |

westl. Landkreis: Bodolz, Hergensweiler, Lindau, Nonnenhorn, Sigmarszell, Wasserburg und Weißensberg

östl. Landkreis: Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch, Hergatz, Lindenberg, Maierhöfen, Oberreute, Opfenbach, Röthenbach, Scheidegg, Stiefenhofen und Weiler-Simmerberg

Die kalten Nebenkosten sind in den Werten eingerechnet. Nur die Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berücksichtigt, soweit keine Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches Verhalten vorliegen.

Für Haushalte mit mehr als 5 Personen muss die Grenze der Angemessenheit im Einzelfall beurteilt werden, da dafür keine ausreichend große Anzahl von Wohnungen angeboten wurde, um einen schlüssigen Wert zu ermitteln. Hierzu wird im westlichen Landkreis je weitere Person ein Betrag von 148,00 € und im östlichen Landkreis in Höhe von 123,00 € zusätzlich berücksichtigt (jeweils gerundete durchschnittliche Differenz pro Person zwischen 1 und 5 Personenhaushalt).

Soweit Vermieter nur einen Vorauszahlungsbetrag für Nebenkosten mit Heizkosten festlegen, erfolgt die Aufteilung ab 01.01.2022 entsprechend den Regelungen des geltenden Wohngeldrechts (derzeit 1,25 € monatlich je Quadratmeter Wohnfläche für Heizkosten nach § 6 Wohngeldverordnung).

Kosten der Warmwasserbereitung sind ggf. entsprechend der Regelungen zum Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserbereitung (§ 21 Abs. 7 SGB II und § 30 Abs. 7 SGB XII) zu ermitteln.